

# Informationsveranstaltung zur Vorstellung des ÜNB-Umsetzungskonzepts für "Nutzen statt Abregeln" gem. §13k EnWG

4ÜNB | 24.04.2024




# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan 10'
- **TOP3** Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG 90'
  - Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
  - Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen
- **TOP4** Gemeinsame Diskussion und Ausblick 15'

Vorstellung der einzelnen  
Aspekte mit jeweils kurzer  
anschließender Diskussion

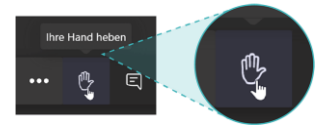


# Agenda

- |   |  |
|---|--|
| ▪ <b>TOP1</b> Begrüßung und Einführung                                    | 5'   |
| ▪ <b>TOP2</b> Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan                            | 10'  |
| ▪ <b>TOP3</b> Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG         | 90'  |
| ▪ Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes                                | ] Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer anschließender Diskussion  |
| ▪ Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen |  |
| ▪ <b>TOP4</b> Gemeinsame Diskussion und Ausblick                          | 15'  |

# TOP1 Unsere Spielregeln für die heutige Veranstaltung

- Schalten sie bitte alle **Störquellen** aus
- Schalten sie bitte ihr **Mikrofon** auf stumm
- Schalten sie bitte ihre **Webcam** aus, wenn sie nicht aktiv beteiligt sind
- Stellen sie bitte ihre Fragen im **Chat**
- Abhängig von der Teilnehmerzahl: Bei **Wortbeiträgen** **via Mikrofon** bitte „Hand heben“ oder mit Eingabe „!“ im Chat ankündigen



**Vielen Dank für Ihr Verständnis!**

# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan 10'
- **TOP3** Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG 90'
  - Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
  - Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen
- **TOP4** Gemeinsame Diskussion und Ausblick 15'

Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer anschließender Diskussion



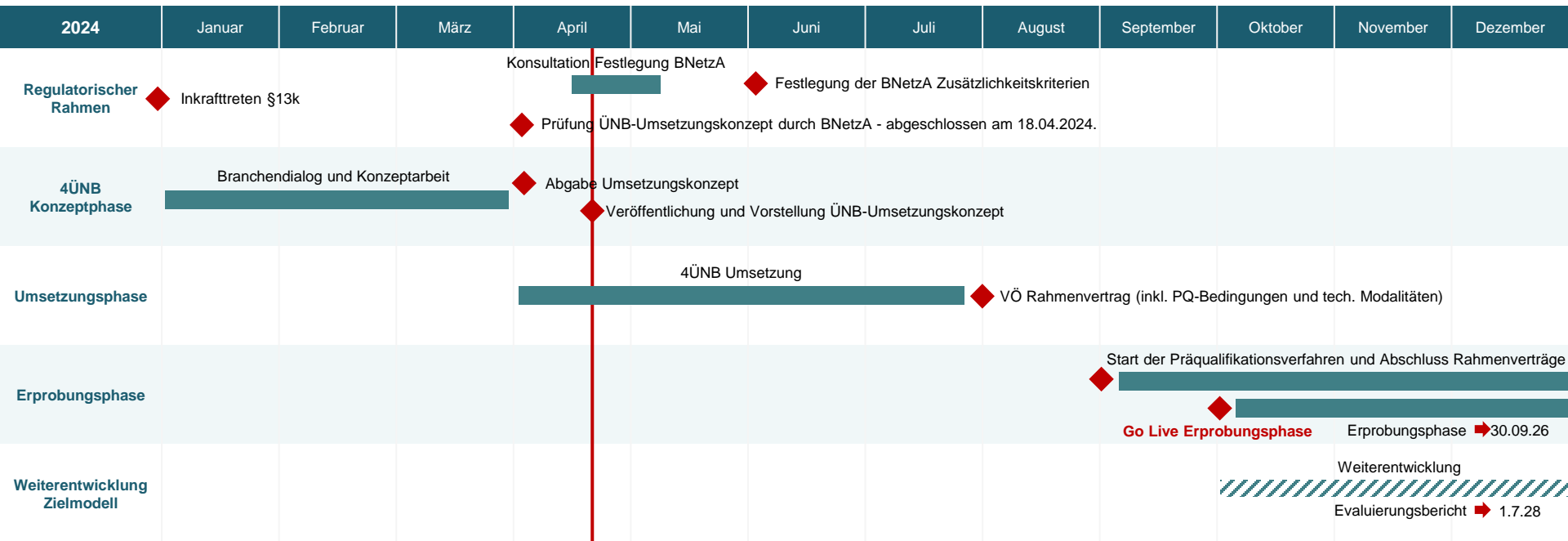


# TOP2 Zeitplan ÜNB-Umsetzung

<b>Phase 1</b>	Vorbereitung Erprobungsphase, Konzeption, Umsetzung und Go-Live bis Oktober 2024 (aktueller Fokus)
<b>Phase 2</b>	Betrieb Erprobungsphase und Vorbereitung Phase 3 (Okt. 2024 – Sept. 2026) Parallel dazu Evaluierung und Umsetzung von Ausschreibungen auf Basis Erfahrungswerten von Erprobungsphase bis Okt. 2026
<b>Phase 3</b>	Betrieb Zielmodell (ab Okt. 2026)

# TOP2 Übersicht ÜNB-Umsetzungsplanung mit Fokus auf Phase 1

Wesentliche Schritte der Konzeptphase abgeschlossen; Umsetzung der Konzeption hat begonnen





# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan 10'
- **TOP3** Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG 90'
  - Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
  - Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen
- **TOP4** Gemeinsame Diskussion und Ausblick 15'

Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer anschließender Diskussion

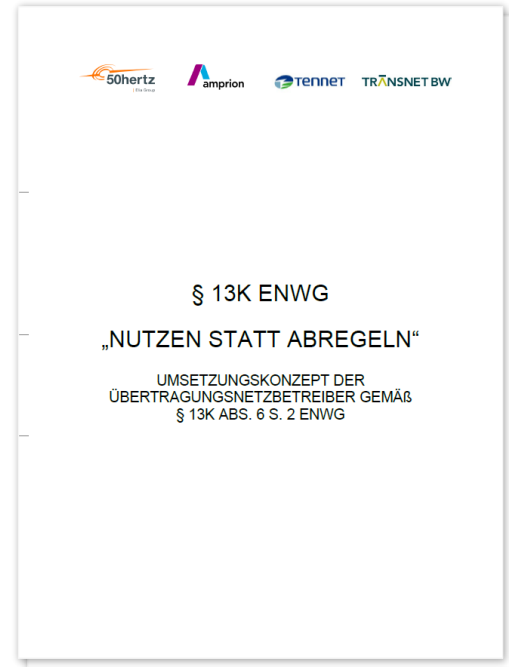


## TOP3 Inhalte von TOP 3 mit anschließender kurzer Diskussion (90‘)

- Einordnung und Gültigkeit des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
- Überblick des 13k-Prozesses
- Überblick der im Konzept geregelten Modalitäten
  - Definition der **Entlastungsregionen**
  - Beschaffung des notwendigen **bilanziellen Ausgleichs**
  - Anforderungen an das Verfahren zur **Registrierung** der Entlastungsanlagen
  - Bedingungen für die **Erprobungsphase**
  - **ÜNB-Vergütungsrahmen**
  - **Externer Beitrag**: Präsentation des **Gutachtens von Frontier Economics** zum ÜNB-Vergütungsrahmen
  - **Prognose** der Abregelungsstrommengen
  - **Auslösekriterium**
  - **Veröffentlichung**

# TOP3 Einordnung des ÜNB-Umsetzungskonzeptes

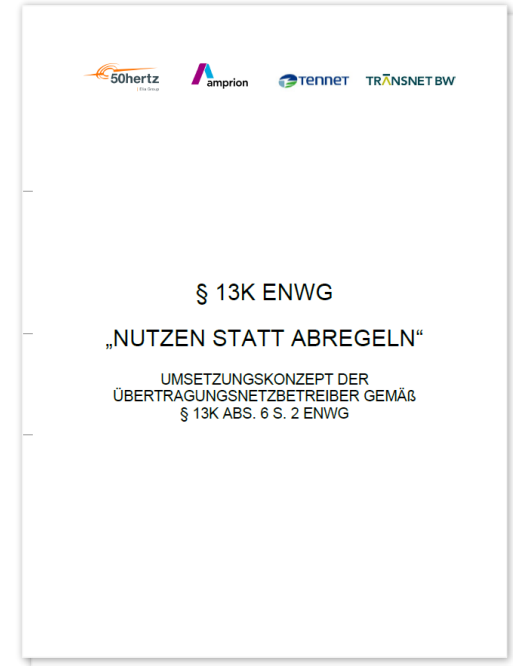
- Gemäß § 13k Abs. 6 EnWG "Nutzen statt Abregeln" sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) dazu verpflichtet, ein Umsetzungskonzept bis zum 1. April 2024 zu entwickeln. Dieses Konzept soll die **wesentlichen Rahmenbedingungen für dieses Instrument** definieren.
- Die ÜNB haben **unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder** das Umsetzungskonzept fristgerecht erarbeitet und der Bundesnetzagentur (BNetzA) gem. § 13k Abs. 7 EnWG zur Prüfung übergeben.
- Die Prüfung ist von der BNetzA mit dem Ergebnis am 18.04.2024 abgeschlossen, dass das vorgelegte Umsetzungskonzept für die Erprobungsphase **in seiner konkreten Ausgestaltung dazu geeignet ist, die Ziele des Gesetzes zu erfüllen. Es gibt keine inhaltlichen Beanstandungen.**



[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

# TOP3 Gültigkeit des ÜNB-Umsetzungskonzeptes

- Das vorliegende Umsetzungskonzept **fokussiert auf die Erprobungsphase**, die planmäßig am 01.10.2024 startet und bis zum 30.09.2026 laufen soll.
- Mögliche weitere Regelungsgegenstände, die über den Zeitraum hinausgehen, sind unter dem Vorbehalt der Evaluation und weiteren Anpassung auf Basis der Erfahrungen innerhalb der Erprobungsphase zu verstehen. Hierbei wird auch der Zuschnitt der Entlastungsregionen überprüft und ggf. neu festgelegt.
- Weitere detaillierte Regelungen werden im Nachgang und insbesondere im Rahmen des ÜNB-Rahmenvertrages und den Präqualifikationsbedingungen geregelt.



[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

# TOP3 Überblick des 13k-Prozesses

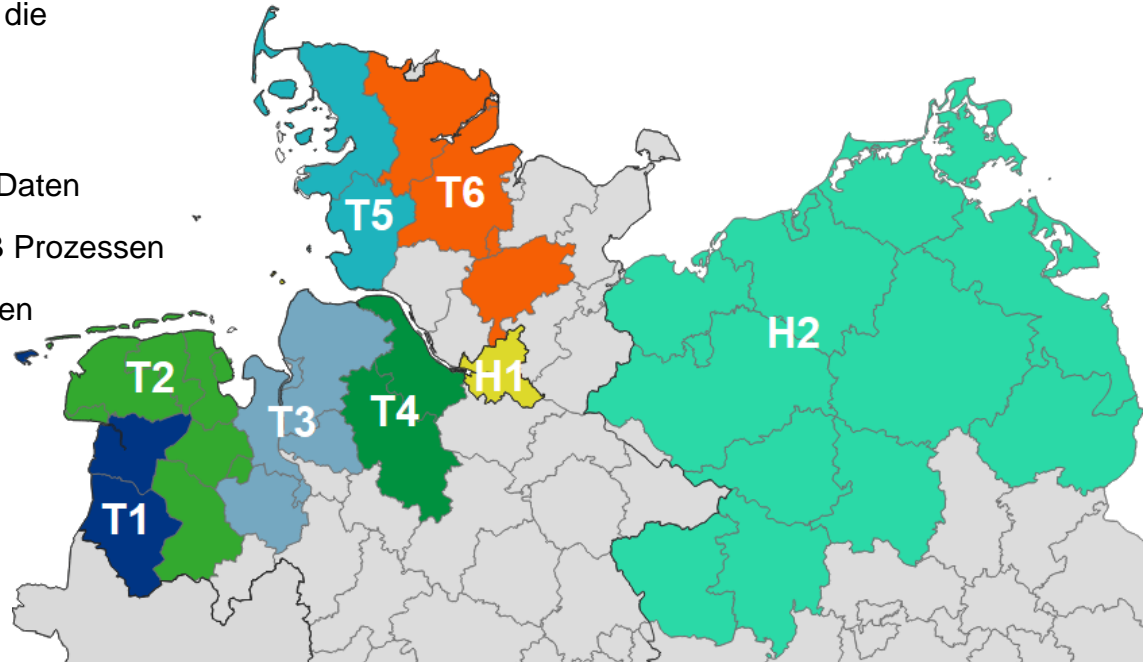


# TOP3 Definition der Entlastungsregionen

**Zielstellung:** Ausweisung von ÜNB-Entlastungsregionen für die Erprobungsphase mit Anwendung bis Ende September 2026. Zusätzlich unverbindlicher Ausblick für die kommenden Jahren geplant.

## Methodik:

- Herleitung von Regionen aus historischen Daten
- Erfahrungswerte aus den operativen 4ÜNB Prozessen
- Berücksichtigung von Netzplanungsaspekten



## TOP3 Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs

- Die Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs für die durch die ÜNB zugeteilten Abregelungsstrommengen **erfolgt eigenständig durch den berechtigten Teilnehmer**, der eine Zuteilung für eine ihm zugeordnete Entlastungsanlage erhalten hat.
- Der berechtigte Teilnehmer kann zum Zweck der Durchführung **einen Dritten beauftragen**.
- Die Verpflichtungen des Bilanzkreisverantwortlichen der betroffenen Entnahmestelle bleiben unberührt.

# TOP3 Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen (Präqualifikation)

## Anforderungen an den berechtigten Teilnehmer:

- Um die Prozesse des 13k-Instruments abzuwickeln, soll ein berechtigter Teilnehmer als Betreiber einer Entlastungsanlage unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die **Marktrolle des Einsatzverantwortlichen (EIV)** für die Entlastungsanlage einnehmen.
- Im Zuge des Registrierungsprozesses muss der Teilnehmer grundsätzlich nachweisen, dass er zum **Datenaustausch von Echtzeitdaten, Stammdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten und Planungsdaten** für jede Entlastungsanlage analog den Vorgaben der Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch gemäß SO-Verordnung für eine Stromverbrauchseinheit  $\geq 50$  MW fähig ist (inkl. **Kommunikationstest**).
- Im Registrierungsverfahren muss die **Datenbereitstellung für die Abrechnung und Kontrolle** der vertraglich vereinbarten Verbrauchsmengen nachgewiesen und getestet werden.



# TOP3 Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen (Präqualifikation)

## Anforderungen an die Entlastungsanlage:

- Der ÜNB prüft, ob die zu registrierende Entlastungsanlage entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur die **Zusätzlichkeitskriterien** erfüllt.
- Entlastungsanlagen müssen eine installierte elektrische Nennleistung **größer oder gleich 100 kW** aufweisen.
- Kleinentlastungsanlagen (<100 kW) müssen innerhalb derselben Entlastungsregion als **Entlastungsgruppe** zusammengefasst werden, so dass die Summe der Leistung aller Kleinentlastungsanlagen einer Gruppe mindestens 100 kW beträgt. Der Aggregator muss ein **Konzept zur Planung und Steuerung der Kleinentlastungsanlagen** vorlegen.
- Der Verbrauch von Abregelungsstrommengen muss bei jeder Entlastungsanlage über eine Marktlokation erfolgen, über die ausschließlich die Entlastungsanlage bilanziert wird (**eigene MaLo**).
- Der Teilnehmer weist für jede Entlastungsanlage eine **Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers** vor. In der Bestätigungserklärung wird unter anderem versichert, dass der Teilnahme der angeschlossenen Entlastungsanlage nichts entgegen steht (andernfalls wäre ein begründeter Einspruch zu formulieren).

# TOP3 Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen

## Prüfung der besonderen Anforderungen an Eigenverbrauchsentlastungsanlagen (§ 13k Abs. 4 EnWG):

- Entlastungsanlage und EE-Anlage müssen **getrennt voneinander bilanziert** werden (Zwei Marktlokationen).
- Die EE-Anlage und die Entlastungsanlage sind **am selben Netzverknüpfungspunkt** angeschlossen und miteinander im Wege einer **Direktleitung** verbunden.
- Die EE-Anlage ist eine nach § 3 Nr. 41 oder 48 EEG (**Onshorewinderzeugungsanlage** oder **Photovoltaikerzeugungsanlage** [Inbetriebnahme vor dem 29.06.2024]).
- Die EE-Anlage darf entsprechend des Redispatch-Prozesses **nicht Teil einer Steuergruppe** des Anschlussnetzbetreibers sein und nicht zusammen mit anderen SR über eine UW-Steuerung angesteuert werden.
- Der EIV der EE-Anlage muss den **EE-Eigenverbrauch per Datenmeldung** im RD-Prozess im Rahmen der Nichtbeanspruchbarkeiten übermitteln.

# TOP3 Bedingungen für die Erprobungsphase

## 6.1 Operative Zuteilung von Abregelungsstrommengen

- Während der Erprobungsphase wird die ausgewiesene Abregelungsstrommenge je Entlastungsregion entsprechend der gemeldeten 13k-Potentiale der Entlastungsanlage **vereinfacht pauschaliert zugeteilt**.
- Sollte mehr 13k-Potential je Entlastungsregion gemeldet sein, als es ausgewiesene Abregelungsstrommenge gibt, würden bei der Zuteilung alle Entlastungsanlagen im gleichen prozentualen Umfang Abregelungsstrommengen zugeteilt bekommen.

## 6.2. Vorgaben bei Teilnahme von Stromspeichern

- Da eine netzdienliche Wirkung auch bei mehrstündigen Engpassmanagementmaßnahmen der Netzbetreiber durch Speicher sichergestellt werden muss, ist für den Betriebsmodus Erzeugung die Ausgestaltung eines **temporären Erzeugungsverbotes** notwendig.

# TOP3 Vergütungsrahmen

- Keine wettbewerbliche Ausschreibung während der zweijährigen Erprobungsphase, weshalb ein **Vergütungsrahmen vorgegeben wird**
- Gesetzliche Vorgabe nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 4 EnWG: Sicherstellung des **gesamtwirtschaftlichen Nutzens** und **kostensenkenden Effekts gegenüber Redispatch-Maßnahmen**
- Teilnehmergruppen im Fokus: **Wärmelasten** (v.a. Elektro-Heizkessel) und **Elektrolyseure**
- Abstimmungsrahmen mit BMWK und BNetzA u.a.:
  - Berücksichtigung von beihilferechtlichen Aspekten, kartellrechtlichen Risiken und Diskriminierungsfreiheit bzw. Gleichbehandlungsgrundsatz
  - Zusätzlich sind Hinweise von Marktteilnehmern, potentiellen Interessenten, Verbänden und Verteilnetzbetreibern an der Regelung bestmöglich berücksichtigt, die in unterschiedlichen Branchenveranstaltungen und Austauschterminen vorgetragen wurden

# TOP3 Vergütungsrahmen

- Der Vergütungsrahmen besteht aus folgenden zwei Komponenten:

## Finanzielle Erstattung

### DA-Preis – 13k-Preis

13k-Preis basiert auf Kosten  
der gasbasierten  
Wärmeerzeugung - Abschlag  
(ca. 30 - 40 €/MWh)

## Kompensation der Stromnebenkosten

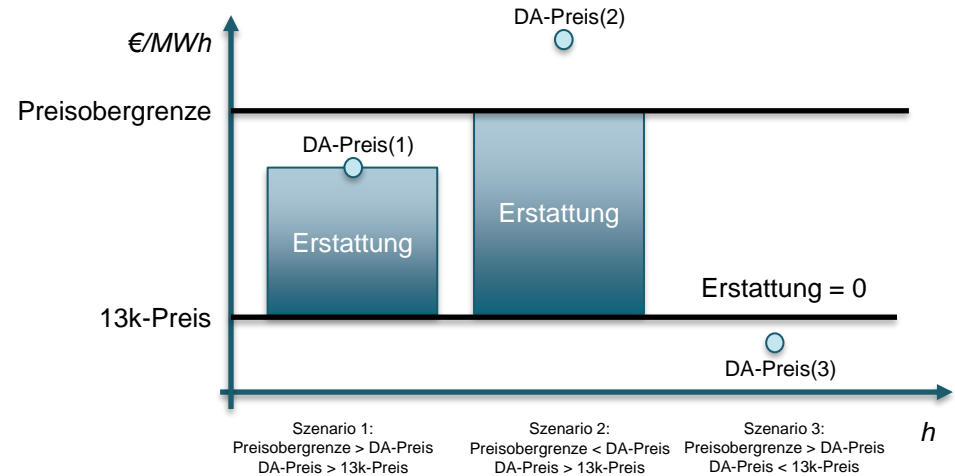
**Variable Nebenkosten**  
(arbeitsabhängige  
Netzentgelte, Umlagen,  
Stromsteuer)

**Fixe Nebenkosten**  
(Leistungskomponente der  
Netzentgelte)

# TOP3 Vergütungsrahmen

## Komponente 1: Finanzielle Erstattung

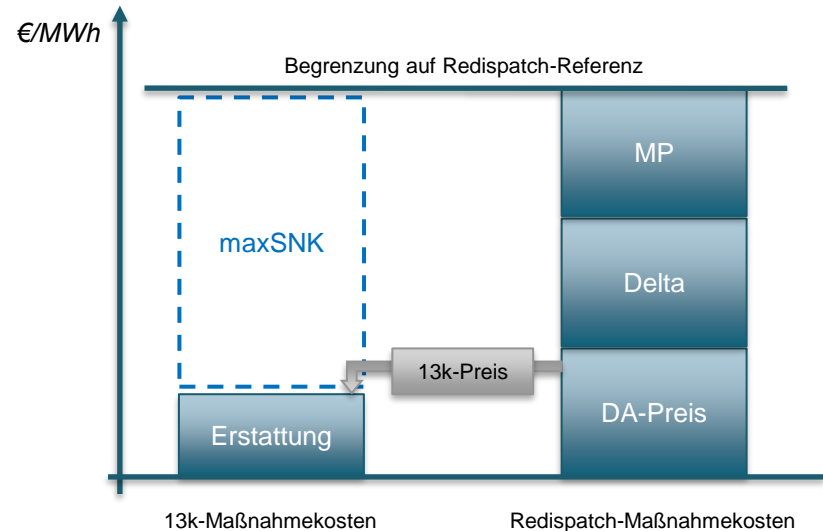
- Die Differenz von Referenzpreis (**DA**) und **13k-Preis** („Untergrenze“) bemisst die finanzielle Erstattung für den Teilnehmer
- Konzeptionell orientiert sich der **13k-Preis** an den Kosten der fossil-basierten Wärmeerzeugung
- Begrenzung der Erstattung bis **Preisobergrenze** um finanzielle Risiken zu vermeiden (~500 €/MWh)
- 13k-Preis / Preisobergrenze gültig für alle Teilnehmer und für alle Entlastungsregionen
- Keine Erstattung bei DA-Preis < 13k-Preises



# TOP3 Vergütungsrahmen

## Komponente 2: Kompensation der Stromnebenkosten (SNK)

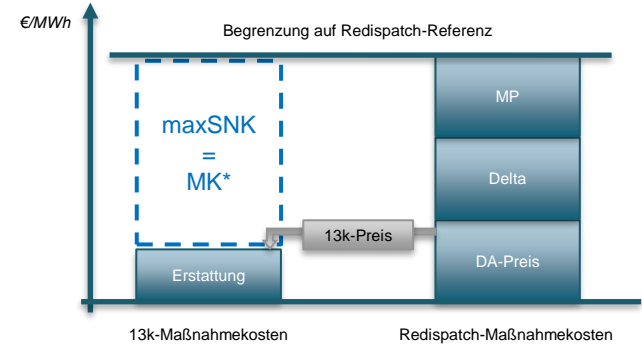
- Begrenzung der maximalen SNK-Kompensation bis zu alternativen RD-Kosten um begrenzen um die gesetzliche Vorgabe „kostensenkender Effekt ggü. RD“ einzuhalten
- Variable SNK (€/MWh):
  - NNE Arbeitskomponente
  - KWKG-Umlage
  - Offshore Netzumlage
  - §19 Abs.2 StromNEV
  - Stromsteuer
- Fixe SNK (€/MW/a): NNE Leistungskomponente



# TOP3 Vergütungsrahmen

## Ermittlung der individuellen Stromnebenkosten-Kompensation (1/4)

- Die Erprobungsphase wird in drei Zeiträume unterteilt:
  - Zeitraum 1: 01.10.24 bis 31.12.24 [3 Monate]
  - Zeitraum 2: 01.01.25 bis 31.12.25 [12 Monate]
  - Zeitraum 3: 01.01.26 bis 30.09.26 [9 Monate]
- Die 4ÜNB ermitteln und veröffentlichen mindestens einen Monat vor Beginn jedes Zeitraums für den jeweiligen Zeitraum i:
  - $\text{maxSNK} = \text{MK}^*$  (€/MWh) Mehrkosten der RD-Maßnahmen im Vergleich mit einer DA-Beschaffung der Hochfahrleistung
  - $B_{h\_x}$  (h) Erwartete Betriebsstunden je Entlastungsregion x (progn. Abregelungsstunden \* Abschlag)
  - $V_{\text{min}}$  (h) Vorgabe Mindestverfügbarkeitsmeldung
  - 13k-Preis (€/MWh) Untergrenze der finanziellen Erstattung
  - Preisobergrenze (€/MWh) Obergrenze der finanziellen Erstattung





# TOP3 Vergütungsrahmen

## Ermittlung der individuellen Stromnebenkosten-Kompensation (2/4)

- Der potentielle Teilnehmer meldet im Rahmen des PQ-Verfahrens seine variablen und fixen SNK an den jeweiligen Regelzonen-ÜNB für den jeweiligen Zeitraum.

	Variable SNK (Erstattung unterjährig je MWh)	Fixe SNK (Erstattung am Ende des Zeitraums)
SNK_v < MK	Vollständige Kompensation	Zusätzliche Kompensation
SNK_v > MK	Begrenzte Kompensation bis MK	Keine zusätzliche Kompensation

- Diese Information wird an den Teilnehmer kommuniziert, welcher sich daraufhin für oder gegen eine Teilnahme am Instrument entscheidet.

# TOP3 Vergütungsrahmen

## Ermittlung der individuellen Stromnebenkosten-Kompensation (3/4)

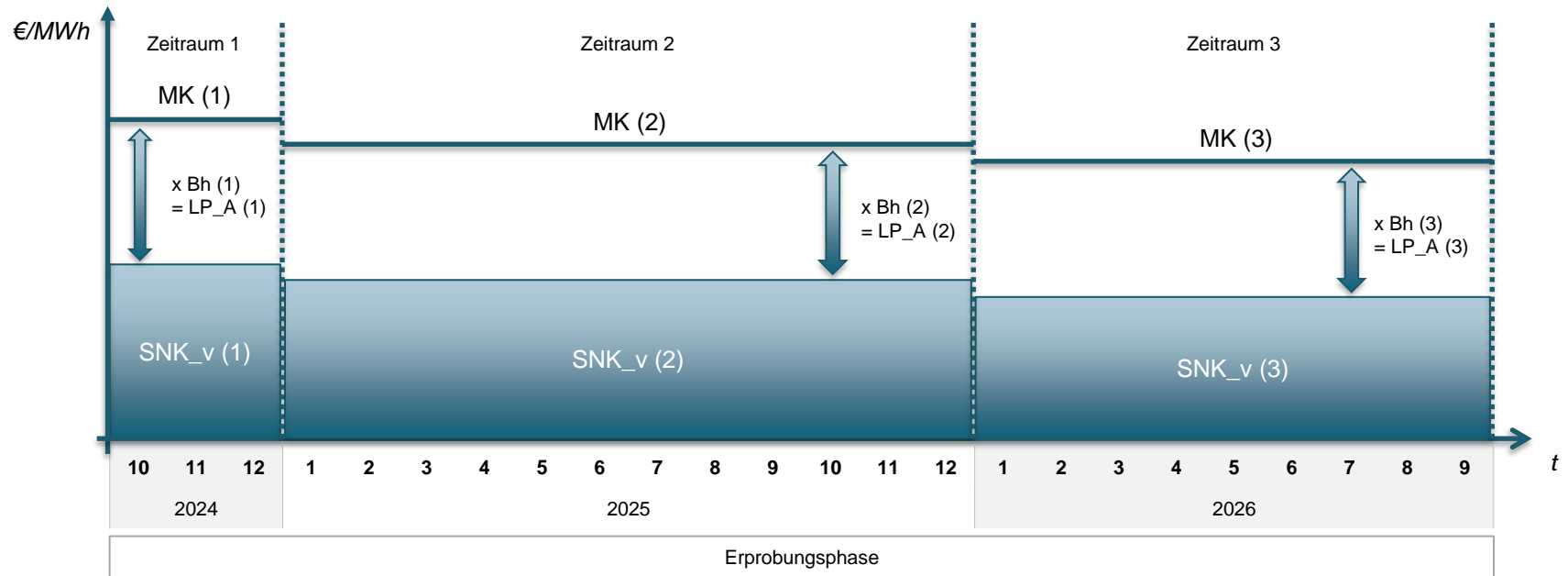
- Sofern aus dem vorherigen Schritt eine möglich zusätzliche Kompensation der fixen SNK identifiziert wurde, erfolgt die Ermittlung der möglichen Kompensation der fixen SNK nach dem folgenden Prinzip.
- Der Regelzonen-ÜNB ermittelt anhand folgender Formel den Anteil der möglichen SNK\_f-Kompensation  $LP_A$  für den jeweiligen Zeitraum:

$$LP_A = \text{MIN}((MK - SNK_v) * Bh_{x,Rest}; SNK_f)$$

- Dieser berechnete Anteil wird für den jeweiligen Zeitraum festgelegt und an den Teilnehmer kommuniziert, welcher sich daraufhin für oder gegen eine Teilnahme entscheidet.
- Dieser Anteil steht am Ende des Zeitraums zur Verfügung, um die zusätzlichen Kosten der durch 13k-Einsätze erzeugten Lastspitzen finanziell zu kompensieren.

# TOP3 Vergütungsrahmen

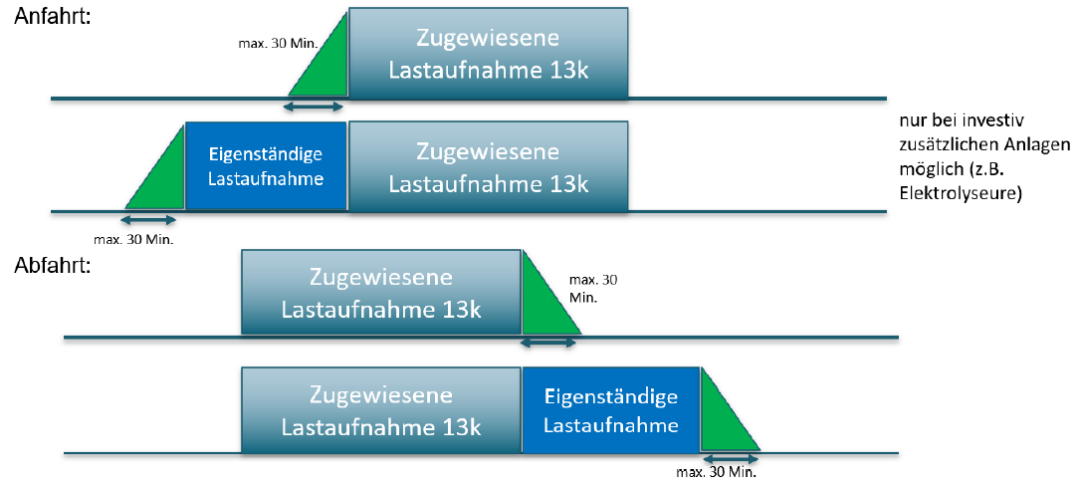
## Ermittlung der individuellen Stromnebenkosten-Kompensation (4/4)



# TOP3 Vergütungsrahmen

## Umgang mit Rampen

- An- und Abfahrrampen je nach Technologie / Produktionsprozess sehr unterschiedlich
- Deshalb pauschale Erstattung von **30 Minuten** jeweils vor und nach Verbrauchszeitraum



# TOP3 Vergütungsrahmen

## Pönale

- Die Pönale soll die berechtigten Teilnehmer anreizen, die ihnen zugeteilten 13k-Volumina zu verbrauchen und sie nicht z.B. am Intraday-Markt weiterzuverkaufen. Um das Missbrauchspotenzial zu beseitigen, muss die Pönale deshalb sicherstellen, dass der Verbrauch des zugeteilten Volumens wirtschaftlicher ist als der Weiterverkauf am ID-Markt.

$$\text{Erlös}_{13k} > \text{Erlös}_{\text{Intraday}}$$

*mit Erlös<sub>13k</sub> = Mehrwert durch Stromverbrauch – Strompreis<sub>Einkauf</sub> + Erstattung – SNK + SNKKomp*

*mit Erlös<sub>Intraday</sub> = IDPreis – Strompreis<sub>Einkauf</sub> – Pönale*

...

$$\text{Pönale} = \text{MAX} (\text{ID\_AEP} - \text{DA}; 0)$$

- Die Pönale wird für jede Stunde mit der Differenz aus zugeteilter Abregelungsstrommenge und der vom Teilnehmer verbrauchten Abregelungsstrommenge multipliziert und muss vom Teilnehmer an den ÜNB gezahlt werden.

# Einordnung der vorgeschlagenen Vergütungsregeln für die Erprobungsphase §13k EnWG („Nutzen statt Abregeln“)

Kurzexpertise im Auftrag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

Dr. Matthias Janssen

24. April 2024, Vorstellung in ÜNB-Informationsveranstaltung

# Hintergrund und Auftrag an Frontier



## Ausgangslage

- §13k EnWG sieht ein Instrument vor, das Anreize zur Aktivierung zusätzlicher Lasten in geeigneten Regionen setzt, um so eine engpassentlastende Wirkung im Stromübertragungsnetz zu erzielen
- Netzdienliche Lastaufnahme durch Entlastungsanlagen als Gegenleistung für Kostenerstattung
- ÜNB haben bis 1. April Konzept 2024 vorgestellt, 2-jährige Erprobungsphase startet ab Oktober 2024



## Auftrag an Frontier

- Frontier wurde beauftragt, den von den vier ÜNB entwickelten **Vergütungsrahmen** für die 2-jährige **Erprobungsphase** im Rahmen eines Kurzgutachtens dahingehend zu überprüfen, ob **sie im Einklang mit den im § 13k EnWG genannten Zielen sowie mit ökonomischen und energiewirtschaftlichen Grundsätzen stehen**
- Nicht untersucht wurden u.a. Aspekte wie die generelle Vorteilhaftigkeit des 13k-Ansatzes, Definitionen der Zusätzlichkeit, wettbewerbliches Zuteilungsverfahren (im Anschluss der Erprobungsphase) und die marktliche Ausgleichsbeschaffung der 13k-Verbraucher



## Prüfkriterien: Ziele im EnWG

- §13k EnWG formuliert drei Ziele, die es für eine ausgewogene Ausgestaltung zu berücksichtigen gilt :
  - **Reduktion der EE-Abregelungsstrommengen** (nachfolgend „Prognosestrommengen“)
  - **Steigerung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens**
  - **Reduktion der Redispatchkosten** (aus betriebswirtschaftlicher Sicht der ÜNB)
- ➔ **Diese 3 Ziele sind Grundlage unserer Einordnung des ÜNB-Vergütungsrahmens**

# Bei der Bewertung der Höhe des 13k-Preises ist ein Trade-off zwischen den drei im EnWG genannten Zielen zu berücksichtigen

Zudem sollte das Verfahren nachvollziehbar und nicht zu komplex sein



Verringerung von EE-Abregelung („Wirksamkeit“)

## Höhe des 13k-Preises

- 13k-Preis möglichst **gering** für Anreize für 13k-Teilnahme, auch in Hinblick auf heterogenes Teilnehmerfeld

## SNK-Kompensation

- Möglichst **weitgehende** Kompensation der SNK ermöglicht Wirtschaftlichkeit von 13k-Teilnahme z.B. auch für Wärmelasten

## Pönale

- Pönale **nicht zu hoch** um kommerzielle Risiken für 13k-Teilnehmer zu begrenzen



Gesamtwirtschaftlicher Nutzen

- 13k-Preis muss **höher** sein als Nutzen/Wertschöpfung aus 13k-Stromverbrauch

- SNK-Kompensation **nur insoweit** als dass dies die Systemkosten (z.B. Netzkosten) nicht erhöht

- Pönale **hoch genug** um Missbrauch durch 13k-Verbraucher zu vermeiden



Reduktion der Redispatchkosten

- 13k-Preis muss möglichst **hoch** sein um die von ÜNB zu zahlende 13k-Erstattung gering zu halten

- Kosten für SNK-Kompensation (und 13k-Erstattung) dürfen **nicht höher** sein als Kosten für alternativen Redispatch

- Pönale **hoch genug** um Missbrauch durch 13k-Verbraucher zu vermeiden



# Fazit: ÜNB-Vergütungsrahmen\* für die Erprobungsphase erscheint als sinnvoller und gangbarer Kompromiss bei der Ausbalancierung der unterschiedlichen Ziele im EnWG



Verringerung  
von EE-  
Abregelung  
(„Wirksamkeit“)

- **Vergütungsrahmen ist geeignet** um Anreize zur Teilnahme an 13k zu setzen und zur **Verringerung von EE-Abregelung beizutragen**:
  - **Höhe des 13k-Preises** auf Basis der Kosten gasbasierter Wärme abzüglich „**Sicherheitsabschlag**“ um auch mit Blick auf NsA erst zu errichtenden PtH-Anlagen Amortisation der Investition zu erlauben
  - **(Teil-)Kompensation der Stromnebenkosten**, inklusive Leistungspreis der Netzentgelte, vermeidet Unwirtschaftlichkeit einer 13k-Teilnahme insbesondere für Wärmelasten
  - Die Regeln zur Teilnahme an NsA sind flexibel genug und die **Pönale** bei Fehlverhalten moderat, sodass **Teilnehmer keine übermäßigen kommerziellen Risiken** durch die Teilnahme eingehen



Gesamt-  
wirtschaftlicher  
Nutzen

- **Vergütungsrahmen ist geeignet** um **Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens** sicherzustellen:
  - **Positiver 13k-Preis** gewährleistet dass nur Verbraucher mit zusätzlicher Wertschöpfung/Nutzen 13k-Strom beziehen, wodurch gesamtwirtschaftlicher Nutzen gegeben ist
  - **(Teil-)Kompensation der Stromnebenkosten** stellt eine Umverteilung der Kosten für die Netzinfrastruktur zw. den Netznutzern dar, erhöht jedoch i.d.R. nicht die gesamtwirtschaftlichen Kosten



Reduktion der  
Redispatch-  
kosten

- **Vergütungsrahmen ist geeignet** um eine **Reduktion der Redispatchkosten** zu gewährleisten:
  - **13k-Preisbildung** gewährleistet dass Zuzahlung für die 13k-Stromabnahme die Einsparungen durch vermiedenen Redispatch übersteigen
  - **Begrenzung der Kompensation von Stromnebenkosten** in Orientierung an Höhe der alternativen Redispatch-Kosten vermeidet Anstieg der Engpasskosten durch 13k gegenüber Redispatch
  - Die **Pönale für Nicht-Verbrauch** von 13k-Prognosemengen durch 13k-Teilnehmer **verhindert Missbrauchspotenzial**, welches zu Redispatchmaßnahmen und Redispatchkosten führen könnte



**VIELEN DANK!**



**MATTHIAS JANSSEN**

matthias.janssen@frontier-economics.com

<https://www.linkedin.com/in/matthias-janssen/>

Frontier Economics Ltd ist Teil des Frontier Economics Netzwerks, welches aus zwei unabhängigen Firmen in Europa (Frontier Economics Ltd) und Australien (Frontier Economics Pty Ltd) besteht. Beide Firmen sind in unabhängigem Besitz und Management, und rechtliche Verpflichtungen einer Firma erlegen keine Verpflichtungen auf die andere Firma des Netzwerks. Alle im hier vorliegenden Dokument geäußerten Meinungen sind die Meinungen von Frontier Economics Ltd.


# TOP3 Prognose der Abregelungsstrommengen

- Die Grundlage für die Bestimmung der Abregelungsstrommenge ist eine **Netzzustandsprognose**. Diese beschreibt eine Abschätzung der zukünftigen Engpässe im deutschen Übertragungsnetz auf Basis der vorliegenden Netznutzung.
- Wegen zu erwartenden Prognoseunsicherheiten in Höhe der EE-Abregelungsleistung und des zeitlichen Eintretens bzw. Verschiebungen beim Eintritt ist ein sogenannter **Sicherheitsabschlag** (zeitlich und in Volumina) einzuführen.

## TOP3 Veröffentlichung

- Für die Erprobungsphase wird die **ÜNB-Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)** als zentrale Plattform genutzt, um relevante Daten für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Ab dem 1. Oktober 2024 werden **täglich** die **Abregelungsstrommengen** sowie die **Ergebnisse des pauschalisierten Zuteilungsverfahrens** veröffentlicht, als Summe in MW je Entlastungsregion und Zeitstunde.

# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
  - **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan 10'
  - **TOP3** Konzeption von Nutzen statt Abregeln gem. §13k EnWG 90'
    - Präsentation des ÜNB-Umsetzungskonzeptes
    - Präsentation des Gutachtens von Frontier Economics zum Vergütungsrahmen
- Vorstellung der einzelnen Aspekte mit jeweils kurzer anschließender Diskussion 
- **TOP4** Gemeinsame Diskussion und Ausblick 15'

## TOP4 Gemeinsame Diskussion



# TOP4 Ausblick

- **15.04.2024** Start BNetzA-Konsultation zur Festlegung von Zusätzlichkeitskriterien (Frist zur Stellungnahme am 6. Mai 2024)
- BNetzA Festlegung für Zusätzlichkeitskriterien zum **01.07.2024**
- **01.08.2024** Zieltermin der 4ÜNB zur Veröffentlichung von Rahmenvertrag mit Präqualifikationsunterlagen (techn. Modalitäten und wirtschaftliche Parameter)
- **01.09.2024** erste Anträge für Präqualifizierungsverfahren möglich
- **Weitere Informationen:**
  - 4ÜNB-Veröffentlichung zu §13k EnWG auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)
  - [BNetzA-Veröffentlichung](#) zu §13k EnWG
- **Weiterentwicklung Zielmodell:** Nach der Erprobungsphase ab Oktober 2026 sollen Strommengen wettbewerblich über Ausschreibungsplattform versteigert werden.
- **Für Fragen an BNetzA** insb. Zur Festlegung der Zusätzlichkeitskriterien bitte per Mail an [13kEnWG@BNetzA.de](mailto:13kEnWG@BNetzA.de)
- **Für Fragen an die ÜNB** zur Umsetzung des §13k EnWG nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#) auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) unter Angabe des Themas „Nutzen statt Abregeln“